

## **DIE PARTIZIPATION**

INDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL IGE  
ACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖ:  
ANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG E  
BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTE  
N DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHO  
GEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HAF  
ARLESHEIM HERSBURG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖ:  
PENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LA  
DORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN T  
TTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIE  
BERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGE  
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBURG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL IT  
HENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LA  
ACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN T  
ÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIE  
DORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGE  
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBURG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL IT  
HENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LA  
ACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN T  
DITTINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBURG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICK  
NZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGE  
DITZELWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRN  
WACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPT  
FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGE  
ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBURG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICK  
ÄNERKINDEN RIS  
UFEN SELTISBERG DITZELWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRN  
TERTEN DIEGTE MAISPRACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPT  
TTINGEN NUSSHO ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGE  
PROTTELLN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBURG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICK  
Demokratie Interessensvertretung Diskussion Macht Teilnahme Mitgestaltung Macht  
Beteiligung Mitbestimmung  
Protest  
PARTIZIPATION  
Mitwirkung  
Mitsprache  
Kritik  
Prozess  
Kinderrecht  
Selbstbestimmung  
Anerkennung  
Politik

# Die Partizipation

Kinder haben gemäss Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) das Recht, in allen sie berührenden Angelegenheiten Gehör zu erhalten. Artikel 12 ist eine Leitmaxime der KRK und beinhaltet den grundlegenden Anspruch auf Partizipation. Zur Bestimmung des übergeordneten Kindesinteresses (Artikel 3) ist es vor allem bei Vorhaben, die direkten Einfluss auf die Lebenswelt der Kinder haben, wichtig, die Bedürfnisse und Interessen der Kinder zu kennen. Damit ist nicht gemeint, dass dem kindlichen Willen immer entsprochen werden kann. Um jedoch abwägen zu können, welche Entscheidung die für das Wohl der Kinder günstigste ist, müssen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder bekannt sein. Mit Kindern meint die KRK Menschen von 0 bis 18 Jahren. Zur Bestimmung des übergeordneten Kindesinteresses braucht es eine Form der Partizipation.

Es geht in diesem Merkblatt nicht um das Recht des Kindes auf Gehör in Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, der sogenannten Kindesanhörung. Es geht um die Mitwirkung von Kindern bei kantonalen Vorhaben im Zusammenhang mit politischen Prozessen, Programmen und Projekten. Das können Erlasse oder Abänderungen von Gesetzen und Verordnungen sein, das Durchführen von Projekten und Bauvorhaben oder Abläufe in der kantonalen Verwaltung.

Die Ausführungen geben Anregungen dazu, wie eine Beteiligung der Kinder auf kantonaler Ebene zu Fragen, die mit ihrer Lebenswelt zu tun haben, aussehen kann.

## Partizipation ist ein Recht des Kindes

Partizipation<sup>1</sup> ist ein Grundrecht jedes Mitglieds einer Demokratie. In der Kinderrechtskonvention gibt es die partizipatorischen Rechte: Das Recht auf eine eigene Meinung, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Information, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und das Recht auf Versammlungsfreiheit. Mit der KRK haben Kinder diese Rechte explizit zugesprochen bekommen. Das Recht auf Mitsprache und Meinungsäußerung gehört zu den **vier allgemeinen Prinzipien der KRK** und hat damit den Charakter einer Leitlinie für sämtliche Artikel der Konvention. Bei der Interpretation und Umsetzung jedes einzelnen Kinderrechts muss dieses Grundprinzip berücksichtigt werden.

## Partizipation ermöglichen ist Pflicht von Staaten und seinen Bürger/innen

Vertragsstaaten (zu denen die Schweiz seit 1997 gehört) sind verpflichtet, die in der KRK anerkannten Rechte der Kinder zu verwirklichen (Artikel 4). Dazu gehört insbesondere, Kindern das Recht zukommen zu lassen,

- sich in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äussern zu können und
- ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen (Artikel 12 Absatz 1).

## Nicht nur der Staat selbst, sondern jede erwachsene Person ist aufgefordert, dieses Recht umzusetzen.

Obwohl der Begriff «Partizipation» im Wortlaut von Artikel 12 KRK nicht vorkommt, hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Umsetzung eine Praxis der «Partizipation» erfordert. Denn: Jedes Gesetz, jede Verordnung und Regel, die Kinder betrifft, sowie jedes Vorhaben muss unter Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses erlassen und umgesetzt werden, wofür es unerlässlich ist, die Bedürfnisse und Interessen der Kinder zu kennen und ernst zu nehmen.

## Partizipation ist ein Gewinn für alle

Wer an der Gestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens teilhaben darf, erlebt sich als zugehörig. Partizipation stärkt den Zusammenhalt der Gesellschaft und jedes einzelne Mitglied.

Durch Partizipation werden Vorhaben aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und können an Qualität gewinnen. Partizipation motiviert zu mehr Engagement und erhöht im besten Fall die Akzeptanz des Vorhabens.

Partizipationsprozesse sind für die Entwicklung der Kinder wichtig, denn sie stärken das Bewusstsein, die eigene Lebenswelt mitgestalten zu können. Sie bieten die Erfahrung, für eigene Bedürfnisse einstehen zu können und ernstgenommen zu werden. Dies verhilft der Entwicklung der Kinder zu selbstbewussten Erwachsenen, die wissen, dass sie Einfluss auf ihre Lebensumstände nehmen können.

<sup>1</sup> Aus dem lateinischen *participatio*: Teilhaftigmachung, Mitteilung (übersetzt mit Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung oder Mitbestimmung)

## Partizipation ermöglichen braucht eine Haltung

Nebst der Verpflichtung, Partizipation zu gewährleisten, braucht es die Erkenntnis, dass Kinder Experten ihrer Lebenswelt sind. Sie haben oft eine andere Sicht auf die Dinge und können mit ihrer Sichtweise zur Weiterentwicklung unserer Gesellschaft beitragen. Dies setzt bei einem Partizipationsprozess eine gewisse Ergebnisoffenheit voraus.

Kinder sind die Generation, die später mit den heutigen Entscheidungen leben muss. Sie partizipieren lassen heißt,

- ihnen auf Augenhöhe zu begegnen und sie als vollwertige Mitmenschen zu sehen und ernst zu nehmen,
- ihnen eine Stimme zu geben, im Wissen, dass sie als direkt oder indirekt Betroffene Vorstellungen zu oder Erfahrungen mit der «sie berührenden Angelegenheit» mitbringen,
- ihnen ein demokratisches Grundrecht, das jedem Mitglied unserer Demokratie zusteht, zugänglich zu machen und
- Prozesse zu schaffen und Kriterien festzulegen, die es ihnen ermöglichen, ihre Stimme einzubringen.

Wie können Kinder auf kantonaler Ebene altersgerecht an politischen, programmatischen und planerischen Entscheidungsprozessen beteiligt werden? Es gibt verschiedene Möglichkeiten.

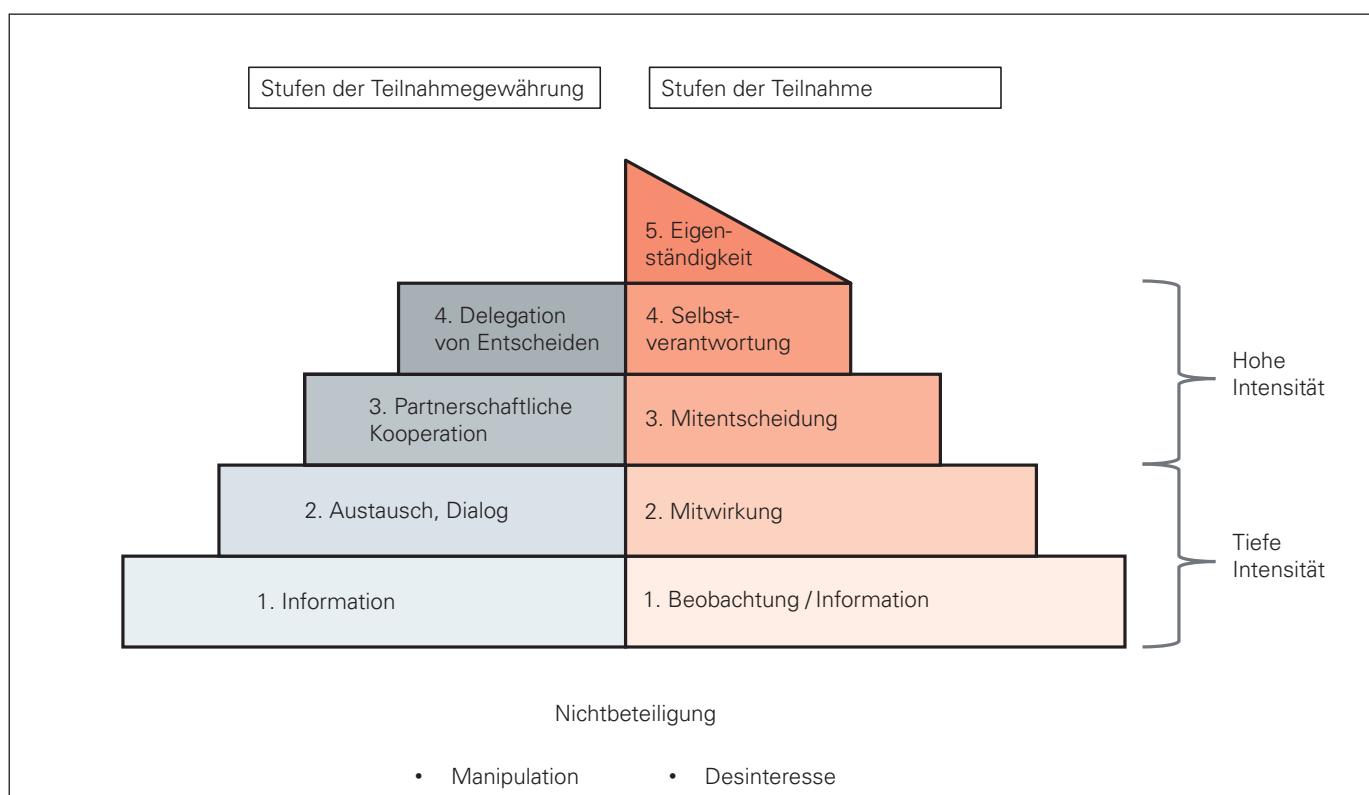
## Partizipation auf kantonaler Ebene

Die Meinung der Kinder soll ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in allen Überlegungen und Entscheidungen, die sie betreffen, berücksichtigt und gewichtet werden. Dazu braucht es gute Datengrundlagen zu Themen, die Kinder betreffen, sowie - nach Möglichkeit - direkte oder stellvertretende Partizipation.

Nicht bei allen Vorhaben ist ein direkter Einbezug von Kindern erforderlich. Dennoch müssen ihre Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt und gewichtet werden. Wenn auf einen direkten Einbezug verzichtet wird, kann ihre Beteiligung durch Fachpersonen, die mit den Bedürfnissen und Interessen der Kinder vertraut sind, stellvertretend gesichert werden (siehe stellvertretende Partizipation). Zwar handelt es sich nicht um Partizipation, wenn Projektleitende die Perspektive wechseln und sich die Frage stellen, ob ihr Projekt den Interessen von Kindern entspricht, dennoch kann dies ein Schritt sein, dem Kindesinteresse näher zu kommen.

## Partizipationsstufen

Partizipation kann unterschiedlich intensiv erfolgen. Es gibt verschiedene Modelle, die dies beschreiben. Das hier verwendete Partizipationsmodell nach Maria Lüttringhaus (2000) konzentriert sich vor allem auf die Partizipation in der Stadtentwicklung, gibt jedoch auch



für andere Vorhaben eine gute Orientierung. Das Modell stellt Partizipation sowohl aus Sicht der Organisation (des Staates) als auch aus Sicht der Teilnehmenden dar. Auf der Seite der **Teilnahmegewährung** werden Grundlagen der Partizipationsmöglichkeit geschaffen. Sie bezeichnet den Rahmen, in dem die zur Partizipation eingeladenen Personen tatsächlich teilnehmen können. Auf der Seite der **Teilnahme** wird die effektive Beteiligung von Kindern oder deren Stellvertretungen aufgezeigt. Das Modell beinhaltet fünf Stufen möglicher Partizipation und die Vorstufe der Nichtbeteiligung. Diese Stufen bauen aufeinander auf. Das Erreichen der jeweils tieferen Partizipationsstufe(n) bildet die Basis für das Erreichen der darüber liegenden. Die Wahl der Partizipationsstufe ist abhängig vom jeweiligen Vorhaben und dessen Fragestellungen.

### **Vorstufe Nichtbeteiligung**

Als eine Vorstufe zur Partizipation führt Lüttringhaus die Stufe der Nichtbeteiligung ein. Der Grund für die Nichtbeteiligung kann sowohl auf der Seite der Teilnehmenden, wie auch auf der Seite der Teilnahmegewährenden liegen. Die Teilnahme an einem Partizipationsprozess beruht auf Freiwilligkeit, deshalb kann es sein, dass ein bestehendes Angebot zur Partizipation nicht angenommen wird. Oder aber es wird von Seiten der Teilnahmegewährenden gar keine Partizipation angeboten, indem nicht oder zu spät informiert wird.

### **1. Stufe: Information**

Auf der ersten Stufe geht es um die Vermittlung von **Informationen** an die Teilnehmenden. Der Staat informiert die Teilnehmenden oder diese holen die Informationen aktiv ein. Dies ist die Stufe mit der geringsten Partizipationsintensität.

### **2. Stufe: Austausch/Dialog und Mitwirkung**

Die zweite Stufe baut auf der ersten Stufe auf. Auf dieser Stufe findet zum ersten Mal ein **Dialog** zwischen der teilnahmegewährenden Seite und der teilnehmenden Seite statt. Die Meinung der Teilnehmenden wird ernst genommen und beeinflusst den Entscheidungsprozess. Die Entscheidungsgewalt bleibt aber bei der teilnahmegewährenden Seite. Die Teilnehmenden haben eine beratende Funktion und die Möglichkeit Position zu beziehen, Vorschläge einzureichen sowie Stellung zu nehmen.

### **3. Stufe: Partnerschaftliche Kooperation und Mitentscheidung**

Auf der dritten Stufe ist die teilnehmende Seite nicht mehr lediglich beratend tätig. **Partnerschaftlich** bewer-

ten die Teilnehmenden und Teilnahmegewährenden die im Austausch gewonnenen Informationen und unterschiedlichen Sichtweisen. Das ausgehandelte Ergebnis ist verbindlich und wird in den Entscheidungsgremien vertreten.

### **4. Stufe: Delegation von Entscheiden und Selbstverantwortung**

Auf der vierten Partizipationsstufe erreichen die Beteiligten **umfangreiche Entscheidungskompetenzen**. Sie haben hier die eindeutige Stimmenmehrheit oder können die Vorgehensweise und das Ziel kontrollieren. Sie haben das Recht, alle finanziellen, inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen autonom bestimmen zu können.

### **5. Stufe: Eigenständigkeit**

Die Teilnehmenden handeln auf dieser Stufe **autonom**, d.h. unabhängig von einer Teilnahmegewährung seitens des Staatssystems.

### **Art der Partizipation**

#### **Stellvertretende (oder indirekte) Partizipation:**

Auf Seite der Teilnahmegewährenden stehen meistens Erwachsene (in unserem Fall Fachpersonen der kantonalen Verwaltung). Auf Seite der Teilnehmenden können jedoch sowohl Kinder als auch Erwachsene stehen. Nehmen Erwachsene stellvertretend die Kinder- und Jugendperspektive ein, wird von **stellvertretender oder indirekter Partizipation** gesprochen. Diese Art der Partizipation wird oft bei Vorhaben angewandt, die **indirekte** Auswirkungen auf Kinder haben (bspw. bei Verordnungen, Gesetzen, Leitbildern).

#### **Gemeinschaftliche (oder direkte) Partizipation:**

Werden Kinder zur Partizipation eingeladen, nennt sich das **gemeinschaftliche oder direkte Partizipation**. Diese Art der Partizipation wird oft im Zusammenhang mit Themen angewandt, die für Kinder greifbar sind. Es sind Themen, die sie sich gut vorstellen können, die **direkt** in der Lebenswelt von Kindern Auswirkungen haben und deren Zeithorizont ungefähr abschätzbar ist.

Die stellvertretende und gemeinschaftliche Partizipation kann auf der ersten bis vierten Stufe erfolgen. Der Kontext, das Vorhaben, seine Auswirkungen sowie Alter und Fähigkeiten der betroffenen Kinder bestimmen, welche Kombination angemessen ist. Bei kantonalen Vorhaben dürfte die stellvertretende Partizipation auf Stufe 2 (Austausch/Dialog und Mitwirkung) die am häufigsten gewählte Partizipationsform sein. Bei Schul- oder Bauvorhaben

o. Ä. mit direkten Auswirkungen auf die Lebenswelt von Kindern ist auch die gemeinschaftliche Partizipation auf Stufe 2 oder sogar 3 denkbar.

### Methoden der Partizipation

Es gibt unterschiedliche Methoden, um Kinder oder deren Fürsprecherinnen und Fürsprecher partizipieren zu lassen. Wichtig ist es, zuerst das Ziel des Partizipationsprozesses festzulegen und dann die passende Methode zu wählen.

Zu den Methoden, die sowohl bei der Partizipation von Kindern als auch von erwachsenen Personen anwendbar sind, gehören bspw. Diskussionen, Online-Befragungen, Umfragen, Interviews und Workshops.

Kinder, speziell auch Kleinkinder, brauchen andere Herangehensweisen als Jugendliche oder Erwachsene. Speziell für die Partizipation mit Kindern wird häufig mit kreativen Methoden gearbeitet. Auf der Seite des deutschen Kinderhilfswerk ist eine umfangreiche [Methodendatenbank](#) zu finden.

### Empfehlungen für einen erfolgreichen Partizipationsprozess

Für eine erfolgreiche Partizipation – sowohl direkt mit Kindern, als auch mit stellvertretenden Erwachsenen – gibt es einige grundlegende Rahmenbedingungen und Empfehlungen.

1. Partizipation ist freiwillig. Es besteht keine Pflicht, teilzunehmen oder seine Meinung zu äußern.
2. Partizipationsfördernd wirken ein partnerschaftliches Klima und ein respektvoller Umgang auf Augenhöhe.
3. Gute Kommunikation ist wichtig. Partizipation benötigt einen transparenten, umfassenden und aktiven Informationsfluss, damit sie nachvollziehbar ist.
4. Die Informationen sollen für die Teilnehmenden (Kinder und/oder Erwachsene) leicht zugänglich und leicht verständlich sein.
5. Den Teilnehmenden sollen genügend zeitliche und materielle Ressourcen zur Verfügung stehen.
6. Der Gestaltungsspielraum muss klar sein, beispielsweise hinsichtlich finanzieller Aspekte und der Intensität, aber auch hinsichtlich der Grenzen der Partizipation.

7. Partizipation ist für Beteiligte als Prozess nur erfahrbar, wenn ihnen zurückgemeldet wird, ob und wie sich ihr Engagement ausgewirkt hat.

8. Bei einer direkten Partizipation von Kindern sollte auf ein kindgerechtes Umfeld geachtet werden (kindfreundliche Räumlichkeiten, in kindgerechter Sprache geführte Gespräche, kindgerechte Dauer).
9. Wichtig ist, im gesamten Partizipationsprozess auch die Interessen der Personen zu berücksichtigen, die sich nicht beteiligen.

Weitere Informationen zu den Kinderrechten finden sich auf der Webseite des Fachbereichs Kindes- und Jugendschutz: [www.kindesschutz.bl.ch](http://www.kindesschutz.bl.ch).

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft  
Fachbereich Kindes und Jugendschutz  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal  
T 061 552 59 30  
Email [kindesschutz@bl.ch](mailto:kindesschutz@bl.ch)

Dezember 2021

## Weiterführende Quellen

Deutsches Kinderhilfswerk. (2021). Methodendatenbank. Abgerufen von <https://www.kinderrechte.de/praxis/methodendatenbank/methodendatenbank/> (Zugriff Dezember 2021)

Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ). (2011). Kindern zuhören: Das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung. Abgerufen auf [https://ekkj.admin.ch/fileadmin/user\\_upload/ekkj/04themen/03KJpolitik/d\\_11\\_Bericht\\_Kindern\\_zuhoren\\_KJPolitik.pdf](https://ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/04themen/03KJpolitik/d_11_Bericht_Kindern_zuhoren_KJPolitik.pdf) (Zugriff Dezember 2021)

Lüttringhaus, M. (2000). Stadtentwicklung und Partizipation: Fallstudien aus Essen Katernberg und der Dresdner Äußeren Neustadt. Bonn: Stiftung Mitarbeit

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK; SR 0.107). Abgerufen von [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055\\_2055\\_2055/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de) (Zugriff Dezember 2021)

UN Committee on the Rights of the Child. (2009). General comment No. 12: The right of the child to be heard. Abgerufen von <https://www.refworld.org/docid/4ae562c52.html> (Zugriff Dezember 2021)

UNICEF Schweiz. (2015). Studienergebnisse «Von der Stimme zur Wirkung». Abgerufen von <https://www.unicef.ch/de/shop/publikationen/studienergebnisse-von-der-stimme-zur-wirkung> (Zugriff Dezember 2021)

## Quelle Titelbild

Gestaltet von Gabriela Mantl im Auftrag des Fachbereichs Kindes- und Jugendschutz

Das vorliegende Merkblatt entstand mit freundlicher Unterstützung von [UNICEF Schweiz](#)